

30. November 2023

ORTSBILDANALYSE & ENTWICKLUNGSSTRATEGIEN

GRUNDLAGENBERICHT





IMPRESSUM

Auftrag:	Entwicklung Dorfkern Chappel matt
Auftraggeberin:	Gemeinde Beckenried Emmetterstrasse 3 6375 Beckenried
Auftragnehmerin:	ZEITRAUM Planungen AG Hirschmattstrasse 25 6003 Luzern 041 329 05 05 info@zeitraumplanungen.ch
Projektleiter:	Daniel Stalder 041 329 05 02 daniel.stalder@zeitraumplanungen.ch
Projektbearbeitung:	Patrick Bachmann mit Christoph Weber, René Wermelinger
Dateiname	bec_Grundlagenbericht_Beckenried_231130.docx



INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL.....	4
1. AUSGANGSLAGE UND ZIELE.....	5
1.1 Ausgangslage.....	5
1.2 Aufgaben.....	5
1.3 Gesamtperimeter.....	6
1.4 Zielsetzungen.....	7
1.5 Methodisches Vorgehen.....	8
2. RAHMENBEDINGUNGEN.....	9
2.1 PAnungsrechtliche Rahmenbedingungen.....	9
2.2 Weitere Rahmenbedingungen Beckenried.....	10
2.3 Umweltrechtliche Rahmenbedingungen.....	13
3. SCHUTZZIELE UND INVENTARE.....	18
3.1 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG).....	18
3.2 BLN-Gebiet Beckenried.....	18
3.3 Inventar historischer Verkehrswege.....	19
3.4 ISOS.....	20
3.5 ICOMOS.....	26
3.6 Landschaftlich empfindliche SiedlungsgebietE (LES).....	27
3.7 Denkmalpflege Kanton Nidwalden.....	30
3.8 Bauinventar der Gemeinde Beckenried.....	32
3.9 Archäologie.....	34



PRÄAMBEL

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



1. AUSGANGSLAGE UND ZIELE

1.1 AUSGANGSLAGE

Beckenried liegt im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS). Auf der Grundlage des neuen Raumplanungsgesetzes steht die Innenentwicklung in den Gemeinden im Vordergrund. Der Druck auf die Dorfkern wächst und deshalb stellt sich die Frage, wie in ortsbaulich heiklen Gebieten gebaut werden kann und mit welchen Prozessen ortsbaulich gute Lösungen erreicht werden können.

1.2 AUFGABEN

Für die Gemeindebehörde Beckenried, den Kanton Nidwalden und die Grundeigentümer im Dorfkern (Perimeter gilt es zu definieren, mindestens jedoch der ISOS Perimeter) wird ein «Handbuch» im Sinne einer Wegleitung erstellt, welche bei einer Bauabsicht in einem ISOS-Gebiet einen effizienten, zielgerichteten Prozessablauf, geeignete Verfahren und die wichtigen Qualitätsmerkmale (Inhalte) aufzeigt. Im «Handbuch» werden ebenfalls ortsbaulich typische Kriterien für Beckenried definiert.

Im Rahmen der Nutzungsplanung (Gesamtrevision der Ortsplanung) ist vorgesehen Ortsbildschutzzonen einzurichten und damit das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS adäquat zu berücksichtigen.

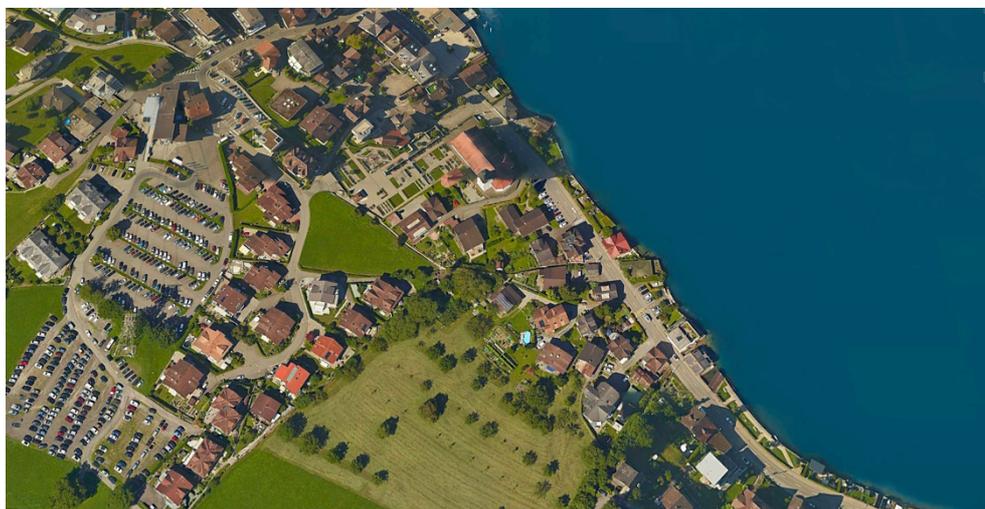


Abb. Luftbild Dorfkern Beckenried (Quelle: google.earth, 2023)

1.3 GESAMTPERIMETER

Der Gesamtperimeter der Ortsbildanalyse und der Entwicklungsstrategien Beckenried verläuft entlang des Vierwaldstättersees und der Autobahn A2 von der Gemeindegrenze Buochs bis zur Gemeindegrenze Emmetten (siehe auch untenstehende Abbildung «Gesamtperimeter Ortsbildanalyse und Entwicklungskonzept Beckenried»). Der Gesamtperimeter ist unterteilt in die folgenden neun Bearbeitungsperimeter, welche in den einzelnen Analyse- und Entwicklungsdokumenten beschrieben werden:

- Bearbeitungsperimeter 1 «Ridli»
- Bearbeitungsperimeter 2 «Dorf/Dorfkern»
- Bearbeitungsperimeter 3 «Isenringen»
- Bearbeitungsperimeter 4 «Niederdorf (Ledergasse)»
- Bearbeitungsperimeter 5 «Oberdorf»
- Bearbeitungsperimeter 6 «Hagnau/Ermitage»
- Bearbeitungsperimeter 7 «Dorfstrasse (Villen, Mosterei)»
- Bearbeitungsperimeter 8 «Talstation Klewenalp»
- Bearbeitungsperimeter 9 «Rütenendöfli»

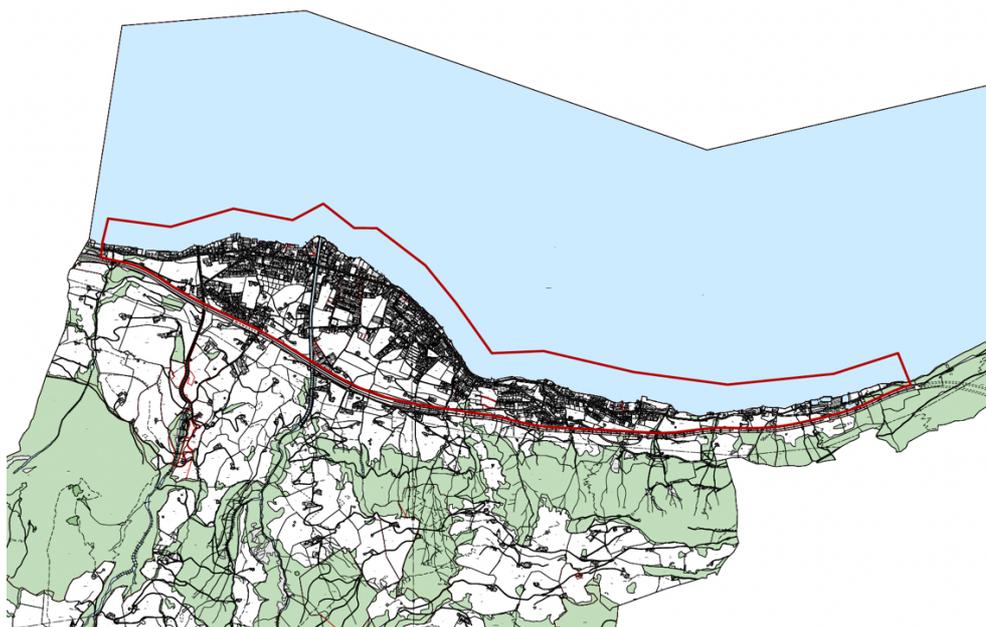


Abb. Gesamtperimeter Ortsbildanalyse Entwicklungskonzept Beckenried (Quelle: AV-Daten / ZRP AG, 2023)

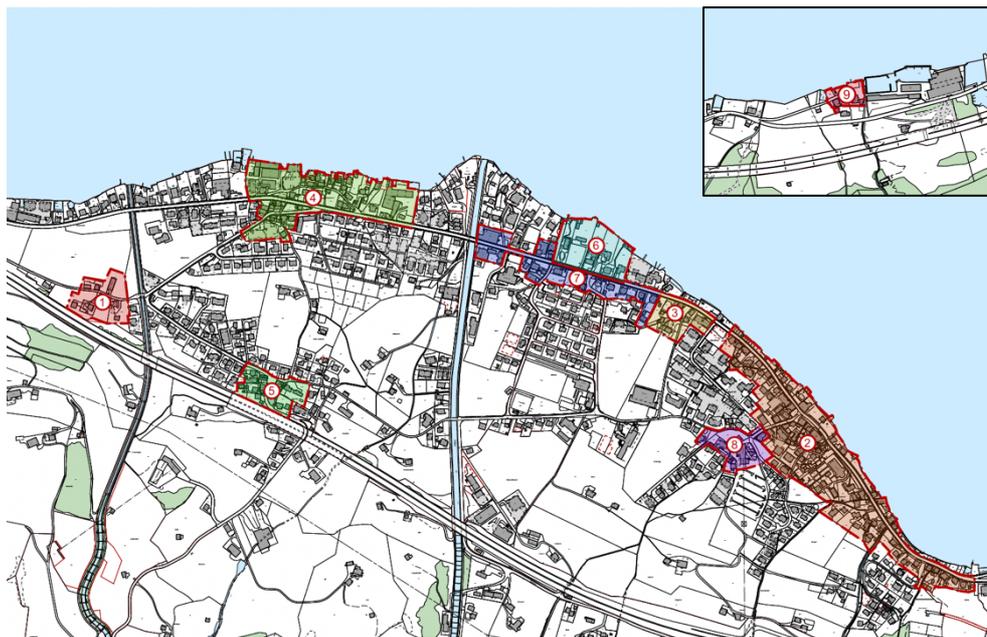


Abb. Bearbeitungsperimeter Nr. 1-8 sowie Ausschnitt Nr. 9 Beckenried (Quelle: AV-Daten / ZRP AG, 2023)

1.4 ZIELSETZUNGEN

Es sollen folgende Zielsetzungen für die weitere bauliche Entwicklung in Ortsbildschutzzonen festgelegt werden:

- Einbezug und adäquate Berücksichtigung der Entwicklungsabsichten der Grundeigentümer unter Einbezug aller übergeordneten Anforderungen
- Klärung der entwicklungsrelevanten Rahmenbedingungen und Erarbeiten einer Bestandesanalyse der vorhandenen Planungen und Projekte
- Festlegung einer Entwicklungsstrategie unter Berücksichtigung der Schutzziele (BLN, ISOS etc.) und den denkmalpflegerischen Vorgaben
- Aufzeigen von angemessenen Verdichtungspotenzialen unter Bewahrung einer hohen ortsbaulichen Identität und unter Berücksichtigung der ortstypischen baulichen Typologien
- Sicherung und gestalterische Aufwertung und räumliche Verknüpfung von öffentlichen Freiräumen und Wegverbindungen
- Sicherung von Erschliessungen für alle Verkehrsteilnehmer unter Berücksichtigung der historisch gewachsenen Strukturen
- Aufzeigen von Nutzungsszenarien in Abstimmung mit den Zonenbestimmungen
- Erkennen und Berücksichtigung aller planungsrechtlichen und umweltrechtlichen Rahmenbedingungen wie Naturgefahren, Gewässerräume, Energieziele u.a.
- Festlegung von geeigneten qualifizierten Verfahren zur Sicherung einer hohen Baukultur



1.5 METHODISCHES VORGEHEN

1. Anfrage Grundeigentümer

Mit betroffenen Grundeigentümern in den Ortsbildschutzzonen sollen die Entwicklungsabsichten und Veränderungsmöglichkeiten mittels eines Fragebogens eingeholt und ausgewertet werden oder es werden direkte Gespräche mit den Grundeigentümern geführt.

2. Bestandesanalyse und Entwicklungsziele

In einem zweiten Schritt werden die vorhandenen Planungen und Projekte sowie die wichtigsten entwicklungsrelevanten Themen und Rahmenbedingungen analysiert.

3. Entwicklungsprinzipien

Es werden die wichtigsten, übergeordneten Entwicklungsprinzipien zusammengefasst und festgelegt. Die Prinzipien sollen als innere und äussere Leitplanken dafür sorgen, dass Beckenried seine ausserordentlichen Qualitäten erhalten und weiterentwickeln kann. Die Prinzipien und Handlungsanweisungen werden in einem Handbuch dargestellt.

4. Entwicklungsszenarien und Richtkonzepte

Aufbauend auf der ortsbaulichen Bestandesanalyse werden unterschiedliche Entwicklungsszenarien resp. Bebauungsstudien als Richtkonzepte skizziert und in einem Modell (physisches Modell oder 3D) visualisiert. Mit diesem Schritt werden die bestmögliche ortsbauliche Struktur und die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt.

5. Umsetzung

Auf der Grundlage der Richtkonzepte können konkrete Projekte umgesetzt werden. Die gestalterische Qualität der baulichen Eingriffe wird mit qualifizierten Verfahren (Projektwettbewerb oder Studienauftrag) oder begleiteten Verfahren gesichert.



2. RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Übergeordnet gelten die folgenden planungsrechtlichen Rahmenbedingungen:

Bund:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)
- Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)
- Historische Gärten und Anlagen der Schweiz (ICOMOS)
- Grundsatzdokumente und Leitzätze zur Denkmalpflege in der Schweiz

Kanton:

- Leitbild Nidwalden
- Agglomerationsprogramm Nidwalden
- Bauinventar Nidwalden (Denkmalpflege)
- Energieleitbild Nidwalden
- Hochhauskonzept Nidwalden
- Schutzgebiete Nidwalden
- Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet LES
- Kantonales Energiegesetz (kEnG)
- Kantonales Seeuferkonzept
- Kantonaler Richtplan Nidwalden
- Kantonales Radwegkonzept Nidwalden
- Planungs- u. Baugesetz PBG und Planungs- u. Bauverordnung PBV Nidwalden
- Strassengesetz (StrG) Nidwalden
- Nidwaldner Richtlinie für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen

Gemeinde:

- Siedlungsleitbild Beckenried
- Verkehrsrichtplan Beckenried
- Bau- und Zonenordnung Beckenried



2.2 WEITERE RAHMENBEDINGUNGEN BECKENRIED

Verkehrsrichtplan

Im Verkehrsrichtplan der Gemeinde Beckenried aus dem Jahr 2004 sind Hauptverkehrs- und Erschliessungsstrassen sowie Zufahrtsstrassen und -wege dargestellt. Im Weiteren sind Aussagen über Fusswege, Anschlüsse der kantonalen Wanderwege, Erschliessungsvarianten, anzustrebende Verbindungen und Parkplätze abgebildet. Der Verkehrsrichtplan wird von der Gemeindeversammlung verabschiedet. Demnach müssen die Massnahmen, welche neue Erschliessungen betreffen, zuerst in den Verkehrsrichtplan aufgenommen werden.

Der Betrachtungsperimeter wird im Nordosten durch die Seestrasse KH3 begrenzt. Nördlich der Kirche befindet sich eine Zufahrtsstrasse. Weiter liegt südlich der «Seestrasse 26» ein Fussweg, welcher sich entlang des Bebauungsperimeters und entlang des Friedhofs führt und nördlich der Seestrasse 8 in der Seestrasse wieder endet. Der nordwestliche Teil des Betrachtungsperimeters ist zudem als Zone für verkehrsberuhigende Massnahmen gekennzeichnet.



Abb. Ausschnitt Verkehrsrichtplan Beckenried 2004 mit Legende (Quelle: Gemeinde Beckenried)

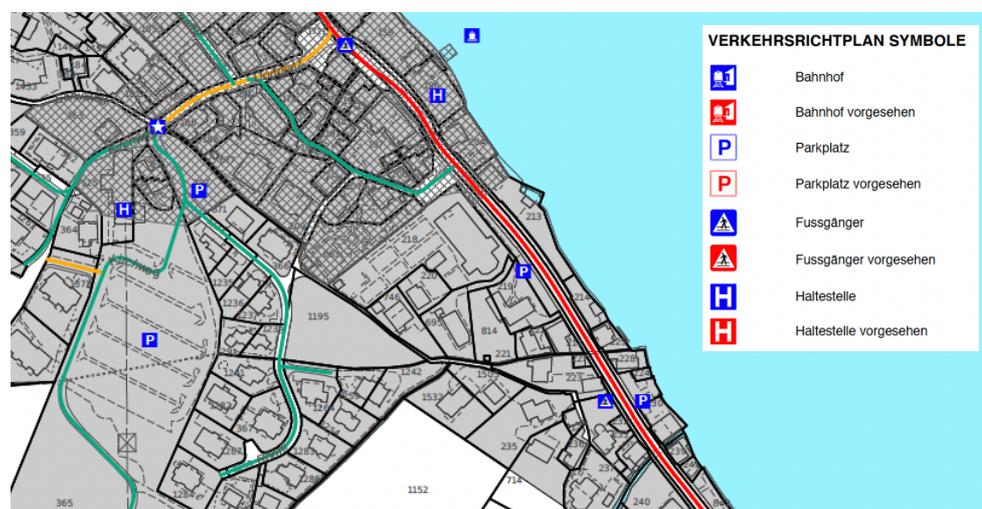


Abb. Ausschnitt Karte Verkehrsrichtplan Beckenried Bereich Dorf / Dorfkern (Quelle: GIS-daten.ch, 2023)



Radwege

Das kantonale Radwegkonzept 2008 sichert das übergeordnete Routennetz für den Fahrradverkehr im Kanton. Es verbindet die wichtigsten Siedlungsgebiete und touristischen Anschlusspunkte. Mit dem Radwegkonzept 2008 wird das Ziel verfolgt, für den Langsamverkehr sichere und attraktive Verbindungen zwischen den Gemeinden bereitzustellen. Dies schafft die Voraussetzung für eine gewisse Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs. Kapazitätsengpässe im Strassennetz können auf diese Weise entschärft und ein Beitrag zum schonenden Umgang mit den Ressourcen geleistet werden. Innerhalb der Siedlungsgebiete soll das kommunale Radwegnetz ergänzt werden. Dieses soll nahtlos an das kantonale Netz anbinden. Die Zuständigkeiten für Radwege innerhalb des Siedlungsgebiets liegen bei der Gemeinde und ausserhalb des Siedlungsgebiets beim Kanton.

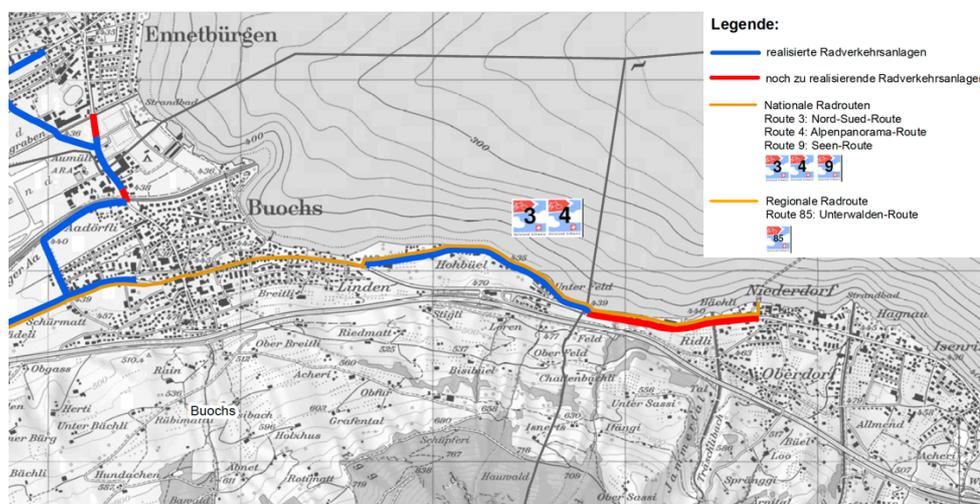


Abb. Ausschnitt Radwegkonzept Ausführungsstand 2016, Kanton Nidwalden (Quelle: Kanton Nidwalden)

Fussgänger

Die Hauptstrasse weist auf beiden Seiten ein Trottoir auf. Im Bereich der 30er Zone kann die Seestrasse individuell überquert werden.



Abb. Ausschnitt Fusswegplan Beckenried mit Legende (Quelle: GIS-daten.ch, 2023)

Öffentlicher Verkehr

Die Gemeinde Beckenried ist mit Bus und Schiff an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

Die Busse verkehren mehrheitlich im Halbstundentakt. Auffallend ist, dass die Busse fahrplanmässig oft kurz aufeinander folgen. Zudem verkehren die meisten Busse aus Richtung Stans nur bis Beckenried Post.

Weiter wird Beckenried mehrmals täglich während des ganzen Jahres durch Kursschiffe angefahren. Die Autofähre Beckenried-Gersau fährt täglich in den Monaten März bis Oktober.



Abb. Ausschnitt Basisnetz Öffentlicher Verkehr mit Legende (Quelle: Kanton Nidwalden, 2009)

Knotensichtweiten

Diese SIA-Norm SN 640 273a gilt für alle Strassen mit Knoten in einer Ebene sowie für alle Knoten mit Grundstückzufahrten oder mit Radwegen.

Gemäss der erwähnten Schweizer Norm ist das Sichtfeld von allen Hindernissen freizuhalten, die ein Motorfahrzeug oder ein leichtes Zweirad verdecken könnten. Diese Anforderung gilt auch für Pflanzenwuchs, Schnee, Werbeplakate oder parkierte Fahrzeuge.

Laut Art. 69 des kantonalen Strassengesetzes dürfen neue Einfriedungen die Fahrbahn im Einmündungsbereich um höchstens 0.80 m überragen. Dies gilt auch bei Tiefgaragenein- und Ausfahrten. Innerhalb der Zone 30 reduziert sich die Knotensichtweite auf 35 m.

2.3 UMWELTRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Lärmschutz

Entlang der Kantonsstrasse ist die Lärmbelastung grundsätzlich höher als in verkehrsabgewandten Wohngebieten. Bei neuen Baugebieten oder Änderungen bestehender Gebiete wird darauf geachtet, dass die Bestimmungen gemäss der Lärmschutzverordnung eingehalten und Wohngebiete nur in Gebieten mit geringer Lärmbelastung erweitert werden.

Im Planungssperimeter befinden sich die innere und äussere Kernzone mit der ES III und die dreigeschossige Wohnzone mit der ES II. Die Zone für öffentliche Zwecke ist laut Zonenplan in die ES III aufgrund der Lärmvorbelastung (Seestrasse) aufgestuft worden.

Folgende gesetzliche Grundlagen müssen bei der Planung beachtet werden:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)
- Lärmschutz-Verordnung (LSV)
- Kantonales Umweltschutzgesetz (kUSG)
- Kantonale Umweltschutzverordnung (kUSV)

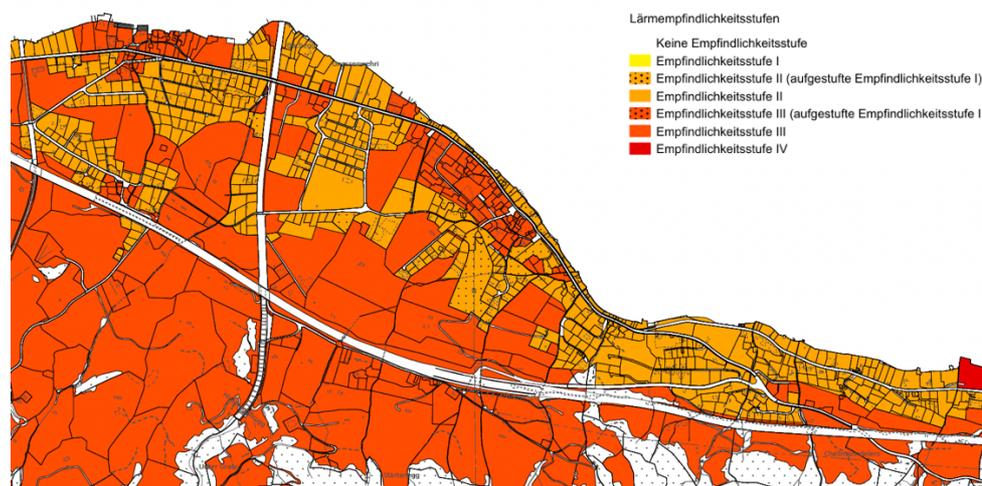


Abb. Zonen mit unterschiedlichen Lärmempfindlichkeitsstufen, mit Legende (Quelle: GIS-daten.ch, 2023)

Gefahrenkarte (Naturgefahren)

Nach dem Bau- und Zonenreglement Beckenried sind die Gefahrenzonen mit folgenden Auflagen geregelt:

Gefahrenzone, allgemein

Die Gefahrenzonen bezeichnen Gebiete, welche durch Naturgefahren, insbesondere Hochwasser, Rutschungen, Murgänge, Steinschlag und Lawinen, gefährdet sind. Die Gefahrenzone überlagert andere Zonen und ergänzt deren Bestimmungen. Die Dimension, die Anordnung und die Umgebungsgestaltung von Bauten haben auf die Gefährdung Rücksicht zu nehmen. Insbesondere darf die Gefährdung auf Nachbargrundstücken nicht wesentlich erhöht oder das Überbauen derselben verhindert werden.

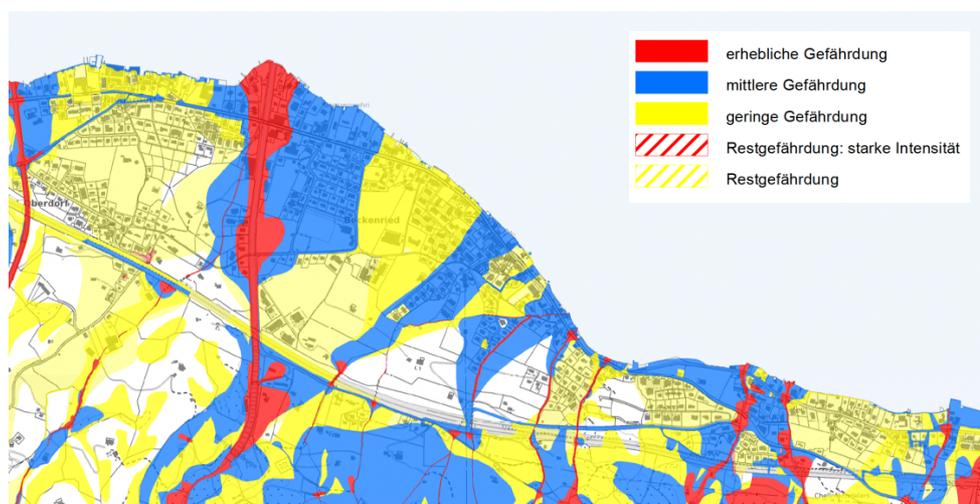


Abb. Ausschnitt Gefahrenkarte, Naturgefahren Synoptisch (Quelle: GIS-daten.ch, 2023)

Gefahrenzone 1, erhebliche Gefährdung

Grundsätzlich ist diese Zone mit einem Bauverbot belegt. Neubauten und der Wiederaufbau von Bauten sind nicht oder nur mit sichernden Massnahmen möglich, das heisst Neubauten und der Wiederaufbau von Bauten sind nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen möglich:

Wenn die Baute durch örtliche Schutzbauten oder durch Massnahmen wie Geländeanpassungen und dergleichen soweit geschützt werden kann, dass eine Gefährdung gemäss Gefahrenzone 1 nicht mehr vorliegt und wenn mit ergänzenden Objektschutzmassnahmen die Auflagen der Gefahrenzone 2 erfüllt werden können.

Wesentliche Umbauten von bestehenden Gebäuden können nur bewilligt werden, wenn gleichzeitig mit baulichen Massnahmen das Schadenrisiko auf ein Minimum reduziert wird und die Anzahl der gefährdeten Personen nicht wesentlich erhöht wird. Kleinere nicht schadenrelevante Umbauten sind zulässig.

Standortgebundene Neu- und Wiederaufbauten können als Ausnahme bewilligt werden, wenn sie mit sichernden Massnahmen vor Zerstörung und Schaden geschützt werden.

Gefahrenzone 2, mittlere Gefährdung

Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, dass das Schadenrisiko durch eine optimale Standortwahl und Gestaltung sowie geeignete bauliche Massnahmen auf ein akzeptierbares Minimum reduziert werden kann.

Die Bauten sind so zu dimensionieren, dass sie den Belastungen aus den Naturgefahren schadlos standhalten (statischer und dynamischer Druck, Auftrieb durch Einstau oder Grundwasseranstieg, Auflast durch flüssige und feste Stoffe, Anprall von Einzelkomponenten, Unterkolkung, Rutschen des gesamten Geländes, partielle oder differentiale Rutschung).

Bei wasserhaltigen Prozessen sind die Aussenwände bis zur seltenen Überschwemmungshöhe in dichter Bauweise auszuführen. Die Gebäudehülle ist so zu realisieren, dass sie



durch den Wassereinstau keinen Schaden nimmt. Sämtliche Gebäudedurchdringungen sind bis auf die Überschwemmungshöhe von seltenen Ereignissen dicht auszuführen.

Bei Überschwemmungen durch Bäche sind die Bauten so zu gestalten, dass ein Hochwasser möglichst ungehindert abfließen kann. Veränderungen der Umgebungsgestaltung, welche die Abflussverhältnisse beeinflussen, sind bewilligungspflichtig.

Gefahrenzone 3, geringe Gefährdung

Die Gefahrenzone 3 bezeichnet die Gebiete mit seltener Gefährdung als Hinweis. Es wird dem Bauherrn empfohlen, die Gefährdung gemäss den Auflagen in der Gefahrenzone 2 zu reduzieren.

Wildbäche / Murgänge

Neubauten, Ersatzbauten und wesentliche Umbauten sind so anzuordnen, dass bis zur seltenen Überflutungshöhe und Geschiebeablagerung kein Wasser ins Gebäude eindringen kann. Die gefährdeten Gebäudeseiten sind baulich dicht auszugestalten. Sofern Öffnungen auf diesen Gebäudeseiten unabdingbar sind, müssen diese mit dichten, druck- und schlagfesten Türen, Toren und Fenstern ausgestattet werden. Die Anordnung von Tiefgarageneinfahrten, Hauseingängen und dergleichen sollen talseitig oder seitlich angeordnet werden und gegen einströmendes Wasser mittels Rampen und dgl. gesichert sein.

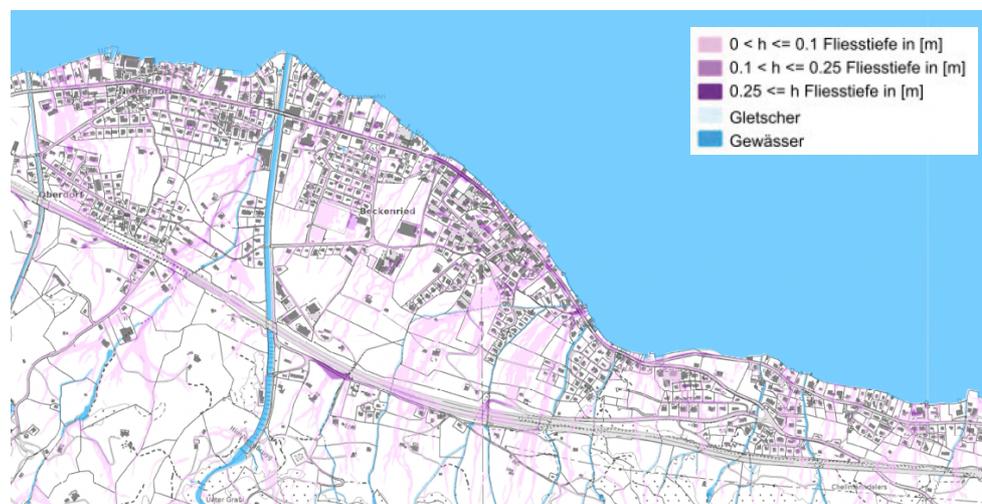


Abb. Ausschnitt Karte Oberflächenabfluss Beckenried (Quelle: GIS-daten.ch, 2023)

Gewässerräume / Gewässerraumzone

Die Sicherung des Gewässerraums dient der Gewährleistung des Hochwasserschutzes, der Gewässernutzung und der natürlichen Funktionen der Gewässer.

Grundsätzlich steht dieser Raum dem Gewässer und seiner natürlichen Dynamik zur Verfügung. Die Mindestbreiten der Gewässerräume sind in der Gewässerschutzverordnung festgelegt. Die Gewässerräume fliessen als überlagerte Gewässerraumzonen in die Nutzungsplanung ein.

Innerhalb der Gewässerraumzone ist eine gewässergerechte Ufervegetation zu erhalten und nach Möglichkeit zu fördern. Ebenso sind siedlungsökologisch wertvolle Strukturen wie Trockensteinmauern und Baumreihen wenn möglich zu erhalten.

Das Erstellen von notwendigen Überquerungen wie Brücken, Überführungen und dgl. sowie geeignete Massnahmen zur Sanierung, Sicherung und Renaturierung der Fliessgewässer, welche den Hochwasserschutz nicht behindern, sind erlaubt. Wo es die Sicherheit erfordert oder wo ein übergeordnetes Interesse besteht, kann der Gemeinderat unter Vorbehalt der Zustimmung der betreffenden kantonalen Stellen im Einzelfall weitere Ausnahmen gestatten.

Von der Zonengrenze ist für sämtliche Bauten und Anlagen ein Abstand von 3 m einzuhalten. (nw.ch: Zur Gewährleistung von Intervention und Unterhalt (Zugänglichkeit) wird im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG; NG 611.1) für Hochbauten ergänzend zum Gewässerraum ein Gewässerabstand von 3 m gefordert.) Ausnahmen bilden Bauten und Anlagen, die durch Baulinien gesichert sind oder einen Standort am Gewässer erfordern. Tiefbauten und Anlagen welche den Zugang für Unterhalt, Intervention sowie den Hochwasserschutz nicht behindern sind zulässig.



Abb. Ausschnitt Karte Gewässernetz Beckenried (Quelle: GIS-daten.ch, 2023)

Grundwasser

Laut Gewässerschutzkarte befindet sich Beckenried grösstenteils im Gewässerschutzbereich Au «unterirdisch». Im Bereich «Hangacher» befindet sich eine Niederschlagsmessstelle sowie eine Grundwasserfassung. In diesem Bereich befinden sich lokal begrenzte Bereiche von Grundwasserschutz zonen S1 bis S3.

Gemäss Art. 43 Abs. 4 GSchG dürfen Durchfluss und Speichervolumen nutzbarer Grundwasservorkommen durch Einbauten nicht wesentlich oder dauernd verringert werden. Im Gewässerschutzbereich Au dürfen gemäss Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Ausnahmen zur Reduktion der Durchflusskapazität und des Speichervermögens (Verminderung um höchstens 10 % gegenüber dem unbeeinflussten Zustand) können nur zugestanden werden, sofern keine Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse zu befürchten sind. Im Weiteren ist zu



gewährleisten, dass das Grundwasser auch bei Hochständen ohne Beeinträchtigungen an eigenen oder benachbarten Gebäudeteilen abgeführt werden kann.

Im Bereich des Betrachtungsperimeters sind die Grundwasserverhältnisse insbesondere die Lage des mittleren wie auch des maximalen Grundwasserspiegels nicht im Detail bekannt. Der mittlere Grundwasserspiegel liegt aber sicher zumindest über dem Mittelstand des Vierwaldstättersees (433.6 m ü.M.), vermutlich im Bereich zwischen 433.80 bis 434.00 m ü.M..

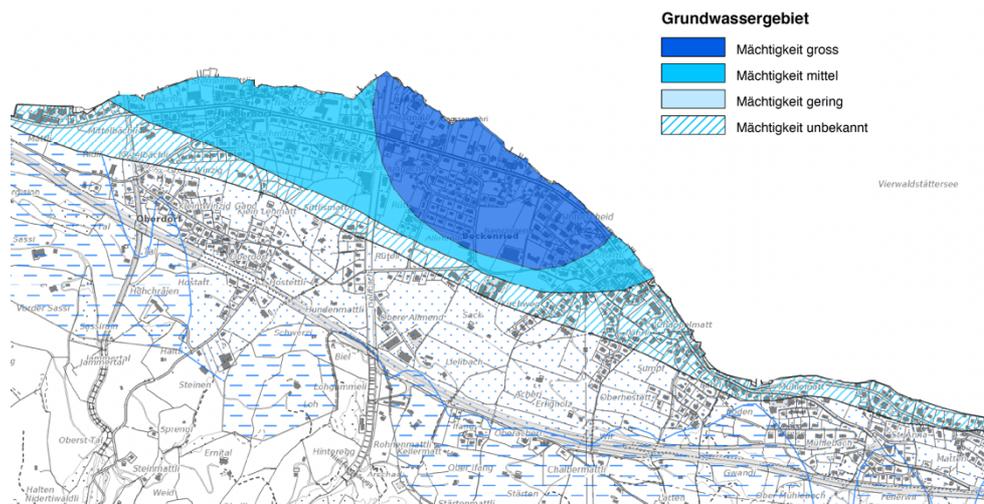


Abb. Ausschnitt Karte Grundwasser Beckenried mit Mächtigkeitsstufen (Quelle: GIS-daten.ch, 2023)

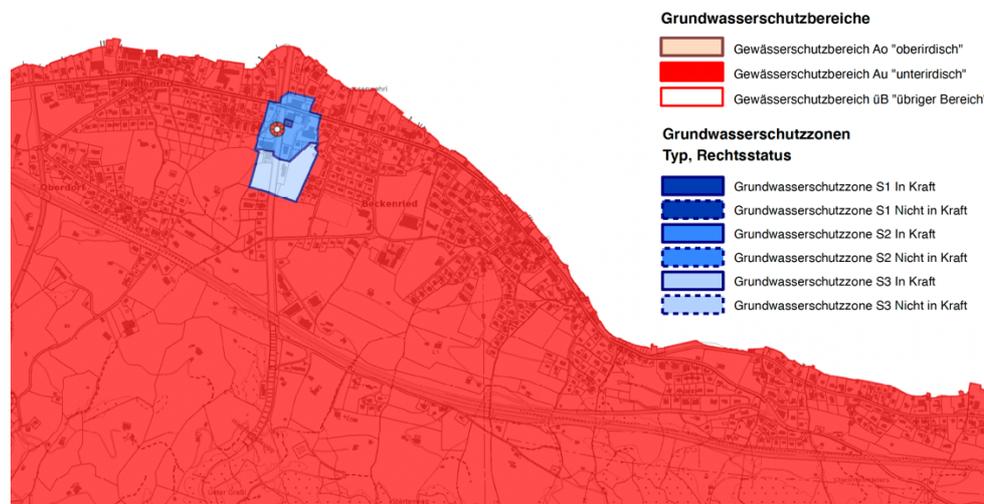


Abb. Ausschnitt Karte Grundwasserschutzzone Beckenried (Quelle: GIS-daten.ch, 2023)



3. SCHUTZZIELE UND INVENTARE

Schutzziele und relevante Inventare für Beckenried werden im Folgenden erläutert.

3.1 NATUR- UND HEIMATSCHUTZGESETZ (NHG)

Als Folge der intensiven Bodennutzung hat der Natur- und Heimatschutz stark an Bedeutung gewonnen. Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes sind nötig, um den Lebensraum von Tieren und Pflanzen zu sichern und auszubauen und um die Naturschönheiten und Kulturdenkmäler zu erhalten.

Das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz (NHG) bildet die rechtliche Grundlage für drei gleichwertige Inventare:

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)
- Bundesinventar der Schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

3.2 BLN-GEBIET BECKENRIED

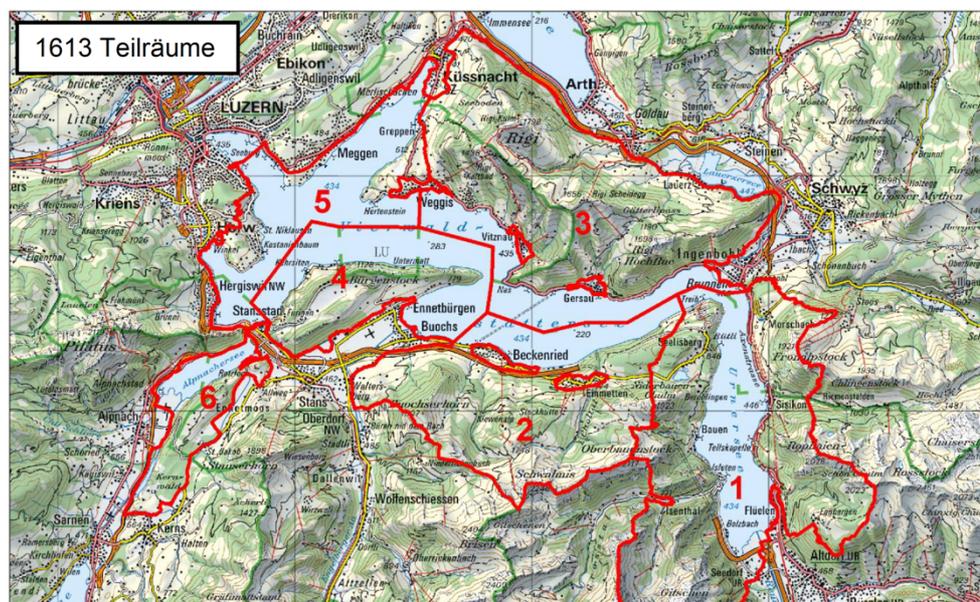


Abb. BLN-Gebiet 1606 Vierwaldstättersee (Quelle: Bundesinventar BLN, 2017)

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) bezeichnet die wertvollsten Landschaften der Schweiz. Die Gebirgslandschaft südlich von Beckenried ist Teil des BLN-Gebietes 1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald,

Bürgenstock und Rigi und dem Teilraum 2 zugewiesen, es gelten besonders hohe Anforderungen an die gestalterischen Qualitäten und an die Integration in den Landschaftsraum.

Verfahren und Prozesse in BLN-Gebieten sind mit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz abzustimmen.

3.3 INVENTAR HISTORISCHER VERKEHRSWEGE

Das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz IVS ist eine Bestandesaufnahme von schützenswerten historischen Verkehrswegen und wegbegleitenden Elementen in der Schweiz. Als Bundesinventar nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) steht es in einer Reihe mit dem Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Das IVS ist in dieser Form weltweit einmalig. Beckenried liegt an der Verkehrsverbindung 8 Stans–Seelisberg (–Seedorf) gemäss IVS im Kanton Nidwalden.

(Quelle: Historische Verkehrswege im Kanton Nidwalden)

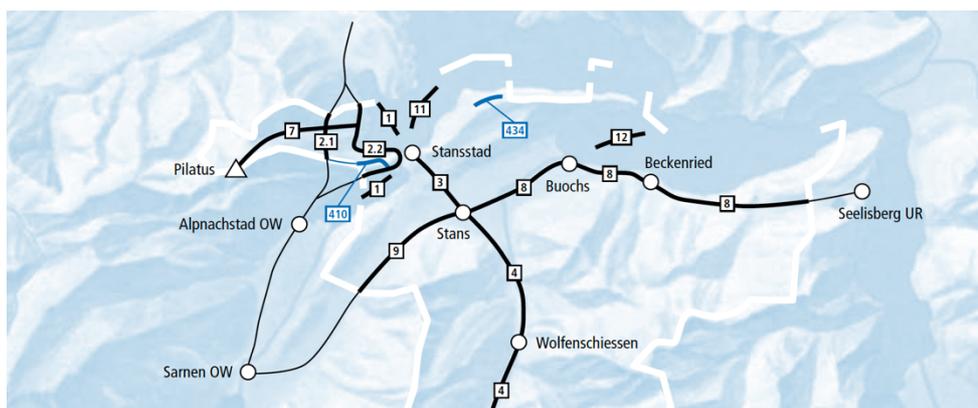


Abb. Historische Verkehrswege im Kanton Nidwalden, Kartenausschnitt (Quelle: Bundesinventar IVS, 2007)

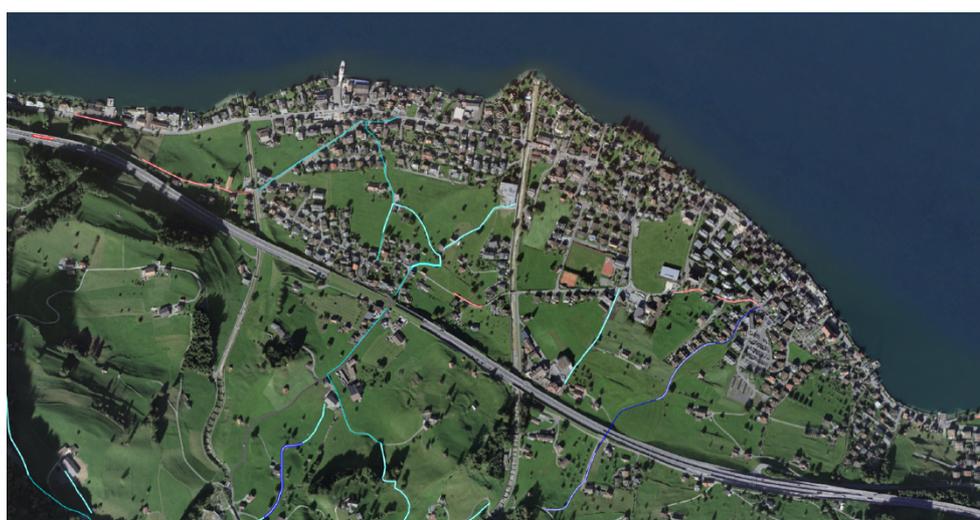


Abb. Historische Verkehrswege Beckenried, blau / hellblau / rot (Quelle: map.geo.admin.ch, 2023)

3.4 ISOS

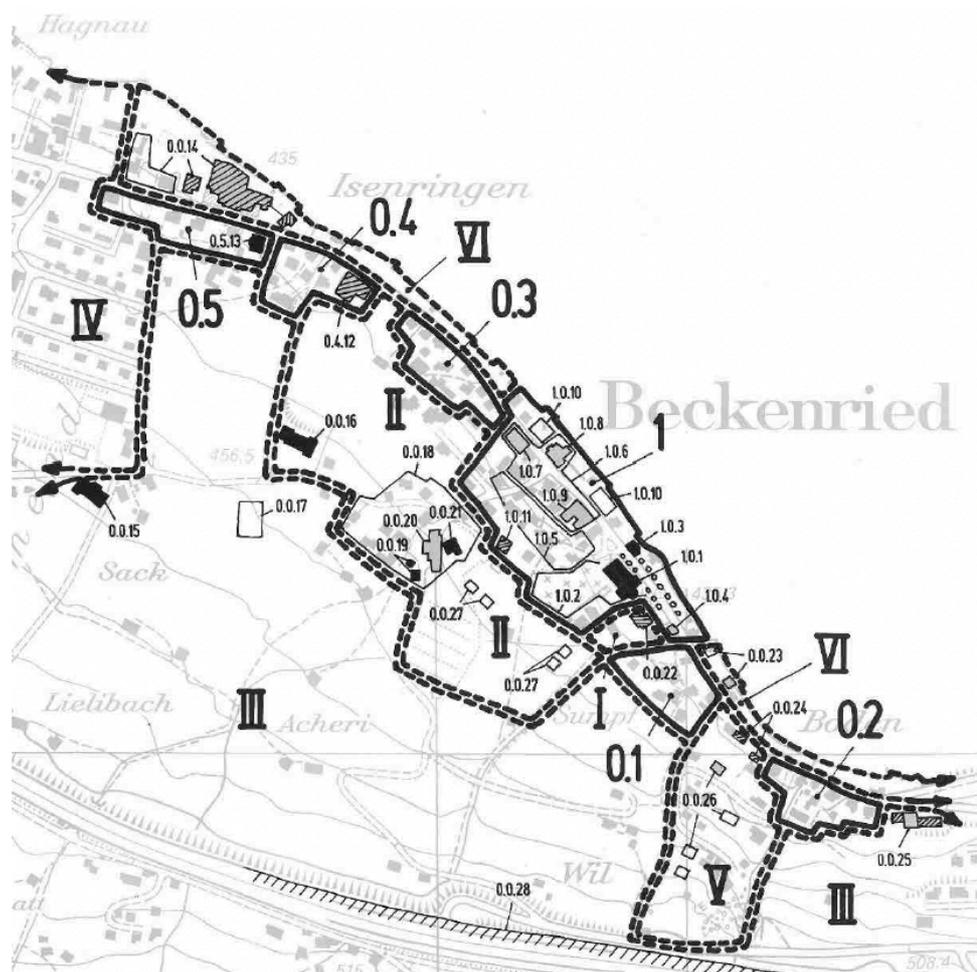


Abb. Karte ISOS Beckenried mit Einteilung der Gebiete (Quelle: ISOS Schweiz, 2. Fassung 1989)

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) zählt rund 1200 Objekte – vom Weiler bis zur Stadt und bezeichnet die wertvollsten Ortsbilder der Schweiz.

Ortsbilder verkörpern nicht nur Geschichte, sondern sie bilden auch heutigen Lebensraum. Sie verorten die Menschen und schaffen Heimat. Zu einem Ortsbild gehören neben den Bauten auch Strassen, Plätze, Gärten, Pärke und Kulturland. Ob ein Ortsbild schützenswert ist, wird bestimmt durch die Qualität dieser Elemente, aber auch durch ihre Beziehung zueinander. Die Pflege und die sorgfältige Weiterentwicklung unserer Ortsbilder tragen zur Qualität unserer gebauten Umwelt und zu unserem Wohlbefinden bei.

Den Schutz von Ortsbildern gewährleistet in der Schweiz das Planungsrecht. Dafür sind in erster Linie die Gemeinden zuständig. Sie bezeichnen Schutzzonen und erlassen Gestaltungsvorschriften. In den meisten Fällen ist die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege die Ansprechpartnerin für Um- oder Neubauten in schützenswerten Ortsbildern.



Kantone und Gemeinden berücksichtigen das ISOS bei ihren Planungen, insbesondere in der Richtplanung. Sie sorgen dafür, dass das ISOS auf der Grundlage der kantonalen Richtpläne berücksichtigt wird, insbesondere bei der Nutzungsplanung (Art. 11 VISOS).

Auf nationaler Ebene kümmert sich das Bundesamt für Kultur (BAK) um den Ortsbildschutz. Das BAK erarbeitet das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung, abgekürzt ISOS. Das ISOS beurteilt Ortsbilder nach einem schweizweit einheitlichen Massstab und bezeichnet die wertvollsten Siedlungen des Landes. Es ist eine wichtige Planungsgrundlage für Bund, Kantone und Gemeinden und sichert eine hochwertige Siedlungsentwicklung.

Die rund 1200 im ISOS verzeichneten Ortsbilder, darunter auch Beckenried sind auf dem Geoportal des Bundes abrufbar: www.gisos.bak.admin.ch.

Beckenried wurde im Jahr 1975 inventarisiert. 1989 wurde das Inventar überarbeitet.

(Quelle: bak.admin.ch)

Vorgehen und Interessenabwägung bei ISOS - Schutzobjekten

Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben sieht das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) einen verstärkten Schutz für ISOS Ortsbilder vor. Bundesaufgaben liegen etwa vor, wenn der Bund Werke und Anlagen plant, errichtet oder verändert, wenn er Konzessionen und Bewilligungen erteilt, wenn er Subventionen gewährt oder wenn ein Bauprojekt ausserhalb der Bauzone entstehen soll oder bis zum Grundwasserspiegel reicht. In diesen Fällen darf ein Abweichen von den Erhaltungszielen des ISOS nur in Erwägung gezogen werden, wenn gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Liegt eine Bundesaufgabe vor und ist eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Ortsbilds in Betracht zu ziehen, muss zwingend ein Gutachten der Eidgenössischen Kommissionen (ENHK/EKD) eingeholt werden.

Kantone und Gemeinden berücksichtigen das ISOS bei ihren Planungen. Dabei haben sie einen relativ grossen Ermessensspielraum. Sie können grundsätzlich von den Zielen des ISOS abweichen, wenn überwiegende Interessen bestehen. Die Interessenabwägung ist sachgerecht durchzuführen. Ist aufgrund einer Baumassnahme eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Ortsbilds in Betracht zu ziehen, kann die Fachstelle für Denkmalpflege ein Gutachten der eidgenössischen Kommissionen (ENHK/EKD) in Auftrag geben.

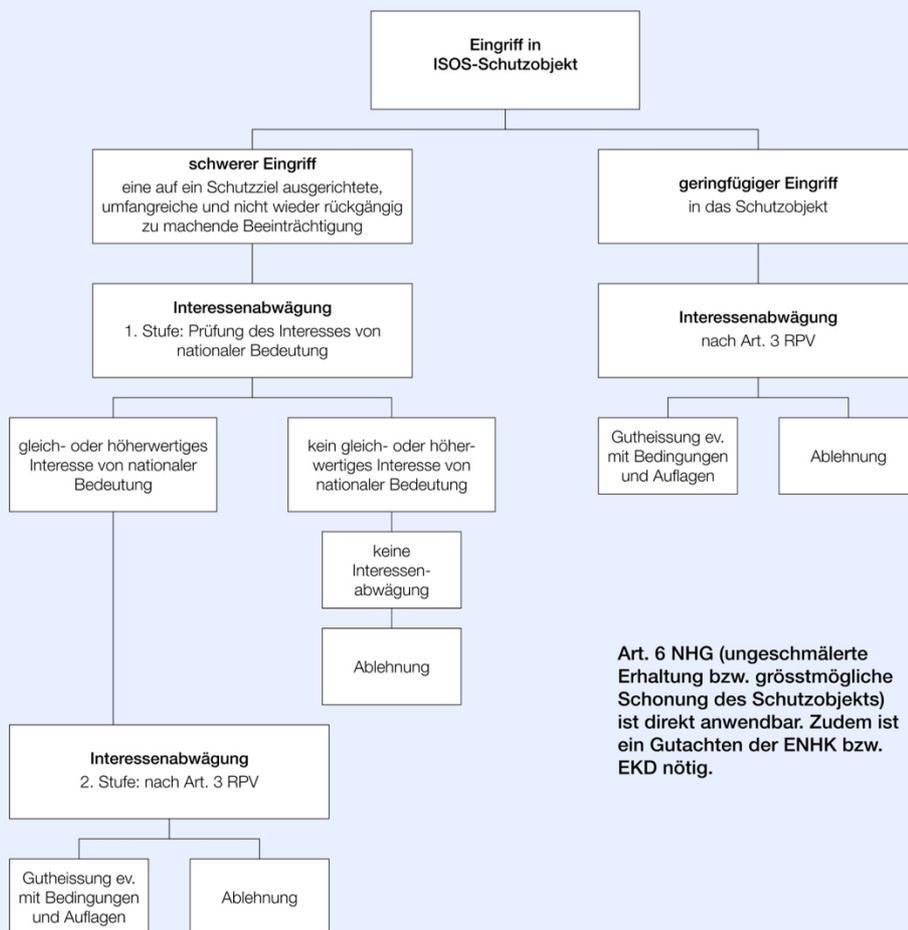
Auf jeden Fall ist zu berücksichtigen, dass bauen in ISOS Ortsbildern immer einen Erhöhten Anspruch an Qualität und eine intensive Auseinandersetzung mit dem Ortsbild voraussetzt. Grundsätzlich ist die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. In ISOS-Perimetern mit Erhaltungsziel A setzt die Denkmalpflege grundsätzlich qualitätssichernde Verfahren (Studienaufträge/Wettbewerbe) voraus.

Auf der nachfolgenden Seite befindet sich das Ablaufschema bezüglich der Interessenabwägung bei Eingriffen in ISOS-Schutzobjekte (Aufgeteilt in Bundesaufgaben sowie Kantonale und Kommunale Aufgaben)

(Quelle: are.admin.ch / isos leitfaden)



BUNDESAUFGABE



KANTONALE UND KOMMUNALE AUFGABE

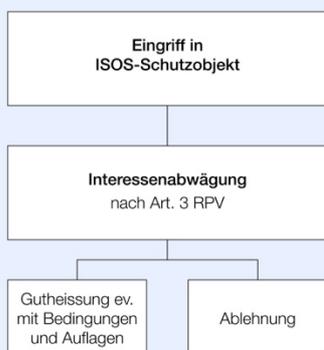


Abb. Interessenabwägung bei Eingriffen in ISOS-Schutzobjekte (Quelle: Denkmalpflege NW / ZRP AG, 2023)

Bewertung des Ortsbildes von Beckenried im regionalen Vergleich

Historisches Kirchen- und Handwerkerdorf mit touristischer und kleinindustrieller Entwicklung längs der Seestrasse im 19./20. Jahrhundert; kirchlich und gewerbliches Zentrum des umliegenden Streusiedlungsbereichs.

Ursprünglich besondere, heute durch die hangzerschneidende Autobahn im Süden über dem Ortsbild etwas geminderte, jedoch seeseitig vollständig erhaltene Lagequalitäten am Ufer des Vierwaldstättersees und am Fuss des Streusiedlungshanges des Beckenriederberges.

Gewisse räumliche und architekturhistorische Qualitäten im ganzen Ort durch die klare Reihung von eingrenzbaaren und stilistisch ortbaren Baugruppen aus verschiedenen Phasen des 19. Jahrhunderts entlang der Seestrasse westlich und östlich des älteren Ortskerns. Besondere Qualitäten im Zentrum durch die Durchdringung der Touristikanlage aus dem 19. Jahrhundert am See mit dem älteren Handwerkerquartier am Kirchweg zur räumlichen Einheit von Dorf- und Kirchplatz.

Geschichte der Siedlungsentwicklung von Beckenried

Beckenried wird im Zusammenhang mit Grundbesitzungen des Klosters Engelberg, des Klosters Murbach-Luzern und der Nonnen von Steinen-Schwyz im 12. Bis 14. Jahrhundert erwähnt. Buccinried hiess der Ort im Jahr 1135, Beggenriet im Jahr 1323. Im 15. Und 16. Jahrhundert haben sich die Waldstätte zur Besprechung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten mehrmals in Beckenried versammelt. Kirchlich hing Beckenried bis 1638, als die Kirche St. Heinrich zur selbständigen Pfarrei wurde, von Buochs ab. Die heutige Pfarrkirche (E 1.0.1) wurde 1807 als Ersatz für einen kleinen Vorgängerbau errichtet. Bereits dieser war anstelle einer 1323 erwähnten gleichnamigen Kapelle im Jahr 1598 erstellt worden.



Abb. Stichrepo, Beckenried grosser Nussbaum und Kirche, ca. 1900 (Quelle: Staatsarchiv Nidwalden, 2023)

Die Entstehung des Ortes als allmähliche Verdichtung der bäuerlichen Streusiedlung am Beckenriederhang um die Kapelle und später die Gruppierung von Wohnbauten mit Gewerbe um die Kirche am Südufer des Vierwaldstättersees ist heute noch ablesbar. Dies vor allem im ältesten Dorfteil (G 1) und hier besonders im Bereich der ehemaligen Hauptgasse (1.0.5). Sie sammelt die Wege aus dem Streusiedlungshang und leitet sie, mit Handwerkerhäusern des 18. und 19. Jahrhunderts bebaut, zur Kirche. Im Jahre 1866 wurde eine Fahrstrasse längs des Seeufers angelegt, welche die alten an den Seemündungen von Bächen liegenden Gehöft- und Gewerbebauten (B 0.1 – B 0.4) zusammenband. Die neue Strasse wurde zur Hauptverbindung und minderte die Bedeutung des höher am Hang liegenden Kirchwegs.



Abb. Kalk- und Steinfabrik Beckenried 1934 (Quelle: Staatsarchiv Nidwalden, 2023)

Im Zusammenhang mit der Industrialisierung im Laufe des 19. Jahrhunderts wurden die Lücken an der Durchgangsstrasse zwischen den älteren Gehöften allmählich mit Bauten, vorwiegend gewerblicher Nutzung, gefüllt. Um 1900 standen in Beckenried zwei Zementfabriken, zwei Sägen, eine Gerberei, eine Holzwerkstätte, eine mechanische Schreinerei und Oelmühle und vier Gasthöfe. Ihren Höhepunkt fand die Entwicklung in der touristischen Erschliessung des Seeortes während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Seewärts unter der Bebauung am Kirchenweg entstand eine imposante Reihe von Hotel- und Wohngrossbauten. Sie trennte den alten Kern vom See ab. Die neue Verdichtung bildet heute zusammen mit den gleichzeitig erbauten Seequaianlagen (1.0.10) das Dorfzentrum. Kirchgasse und Seestrasse sind östlich durch die Kirche und Kirchplatz (E 1.0.1), westlich durch den Dorfplatz (1.0.6) zum Ganzen verbunden.



Abb. Dorfzentrum mit Hotels und Kirche sowie Seequaianlage (Quelle: Staatsarchiv Nidwalden, 2023)

Die einzelnen Bautengruppen sind als voneinander abgesetzte Ortsteile auf der Siegfriedkarte von 1892 bereits verzeichnet. Bis in die siebziger Jahre blieben sie wegen der konzentrierten Bautätigkeit, die auf das westliche Gemeindegebiet (U-Ri IV) beschränkt war, ziemlich erhalten. Um die 1900 bewohnten 685 Seelen 86 Häuser respektive in der ganzen Gemeinde 1670 Personen 275 Häuser. Im Jahr 1988 zählte die Gemeinde 2210 Einwohner. In den letzten Jahrzehnten wurden weitere Hänge verbaut, so die für die Seean sicht aber auch für die Ablesbarkeit der Ortsteile wichtige Streusiedlungsumgebung (U-Zo II). Das Wachstum ist auch mit dem Bau der Autobahn verbunden, die sich stark beeinträchtigt als tiefer Einschnitt in den zuerst sanft, dann steil ansteigenden Wiesenhang des ehemaligen Streusiedlungsbereichs eingräbt.

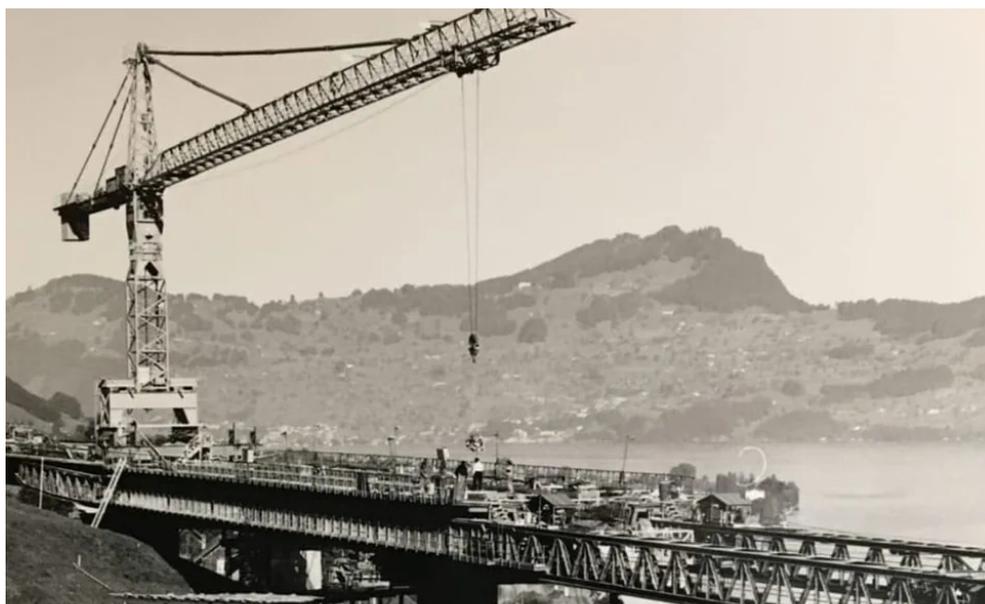


Abb. Blick vom Lehnenviadukt im Bau Richtung Beckenried (Quelle: Staatsarchiv Nidwalden, 2023)



3.5 ICOMOS

Die Liste der historischen Gärten und Anlagen der Schweiz (ICOMOS) umfasst für Nidwalden 144 Objekte. Das Inventar entfaltet keine Rechtswirkung und dient der Denkmalpflege als Hinweisinventar. Es kann bei der Fachstelle für Denkmalpflege Nidwalden eingesehen werden. Im Rahmen einer Kampagne des ICOMOS (Internationaler Rat für Denkmalpflege) wurden die Gärten und Anlagen im Kanton Nidwalden, die vor 1960 erstellt wurden, berücksichtigt, die Gärten mit historischer Substanz in die Pläne aufgenommen und die besonders schützenswerten (grün) auf einem Listenblatt detailliert beschrieben.

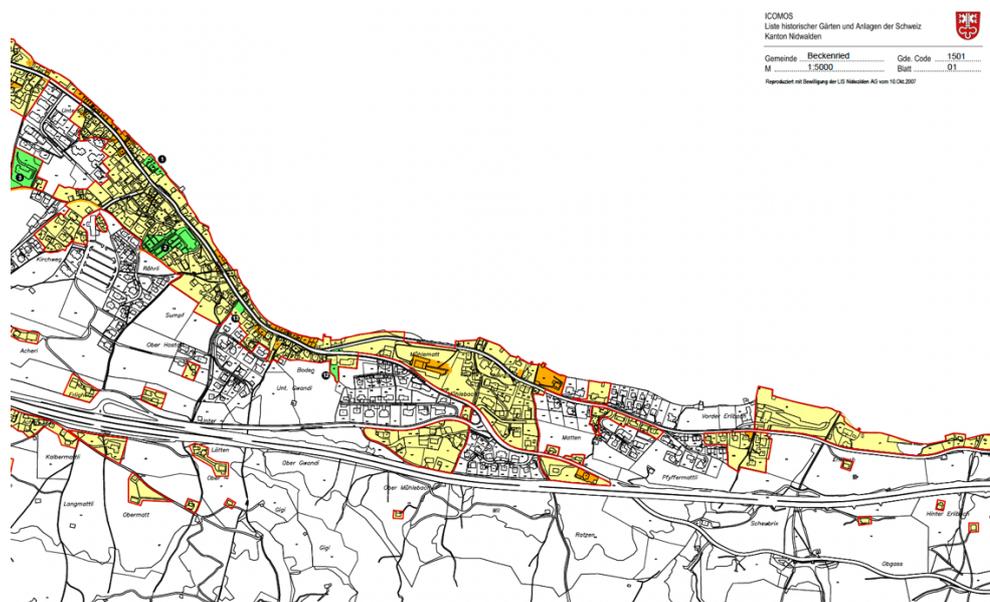


Abb. Ausschnitt ICOMOS Beckenried, Blatt 01 (Quelle: ICOMOS Kanton Nidwalden, 2007)

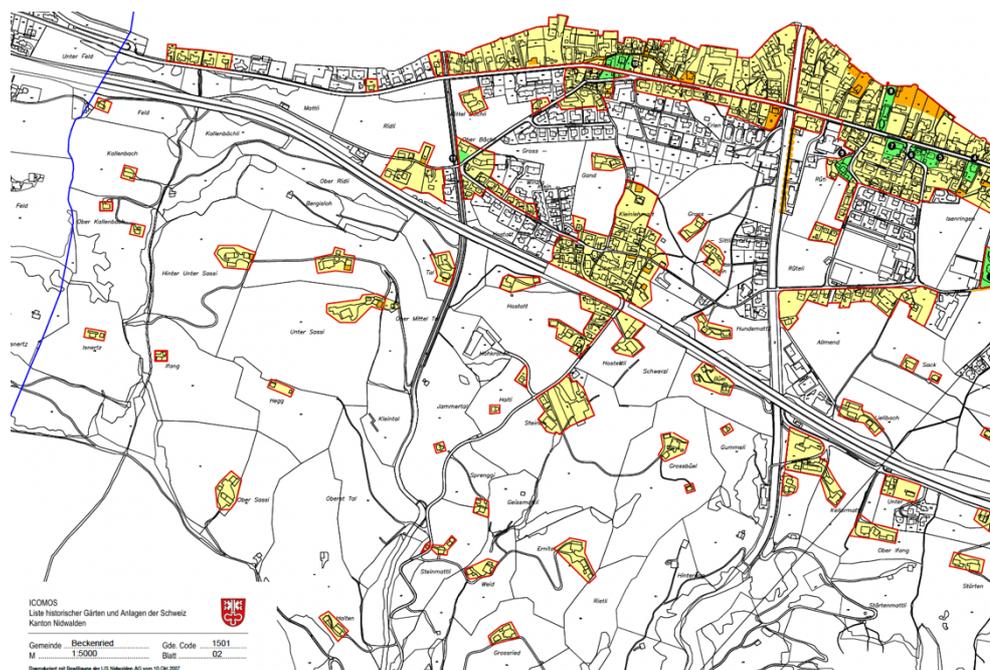


Abb. Ausschnitt ICOMOS Beckenried, Blatt 02 (Quelle: ICOMOS Kanton Nidwalden, 2007)



ICOMOS
Liste historischer Gärten und Anlagen der Schweiz
Kanton Nidwalden

Gemeinde	Beckenried	Gds. Code	1501
M	1:5000	Blatt	03

Reproduziert mit Bewilligung der LRS Nidwalden AG vom 15.04.2007

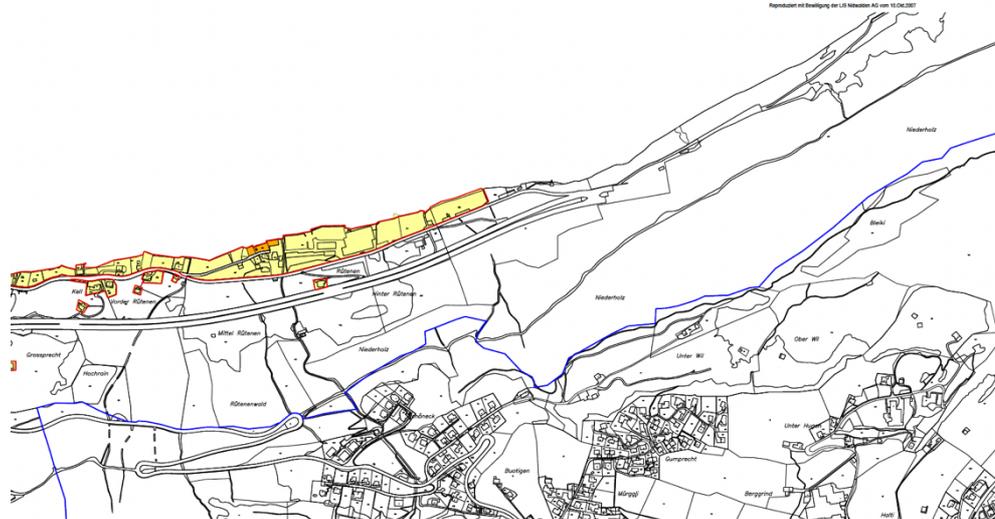


Abb. Ausschnitt ICOMOS Beckenried, Blatt 03 (Quelle: ICOMOS Kanton Nidwalden, 2007)

3.6 LANDSCHAFTLICH EMPFINDLICHE SIEDLUNGSGEBIETE (LES)



Abb. Kanton Nidwalden - LES Analyse, Beckenried und Beckenried (blau) (Quelle: LES Kanton NW, 2014)

Für Verfahren und Prozesse in landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebieten (LES) ist immer die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz zu konsultieren.

Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere aufgrund von fehlenden Vorgaben betreffend den landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebieten und aufgrund der Kompetenzzuteilung an die Gemeinden, das Anliegen in solchen Gebieten möglichst rücksichtsvoll mit der Landschaft und der bestehenden Siedlung umzugehen, schwierig umzusetzen ist. Für die Kommission und die Fachstelle, die zur Beratung von den Gemeinden zugezogen werden, ist es schwierig, ohne Grundlagen eine Beurteilung vorzunehmen. Deshalb soll die vorliegende Arbeit mithelfen, die verschiedenen landschaftlich empfindlichen Gebiete zu klassifizieren und die Ziele bezüglich Landschaftsschutz entsprechend zu formulieren.

Die Karte zum Richtplan bildet die eigentliche Grundlage für die Bearbeitung. Durch Begehungen, Luftbildauswertungen und der Sichtung terrestrischer Aufnahmen sowie der Zonenpläne wurden die landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiete beurteilt. Die Analyse ergab, dass die Gebiete in 5 Klassen eingeteilt werden konnten, wobei gewisse Gebiete weiter unterteilt oder in einigen Fällen zwei Klassen zugewiesen wurden. Aufgrund der verschiedenen Lagen der Siedlung bzw. ihrer entsprechenden Wirkung in der Landschaft werden nun folgende Klassen definiert:

- Krete (K)
- Dorf (D)
- Seeufer (S)
- Hanglage (H)
- Ferienhaussiedlung (F)

Beckenried ist in folgende vier Gebiete eingeteilt:

- Niederdorf / Isenringen: S/D (Beschrieb im Kapitel B «Ortsbildanalysen»)
- St. Anna / Erlibach: S (Beschrieb im Kapitel B «Ortsbildanalysen»)
- Rütönen: S
- Klewenalp F/K

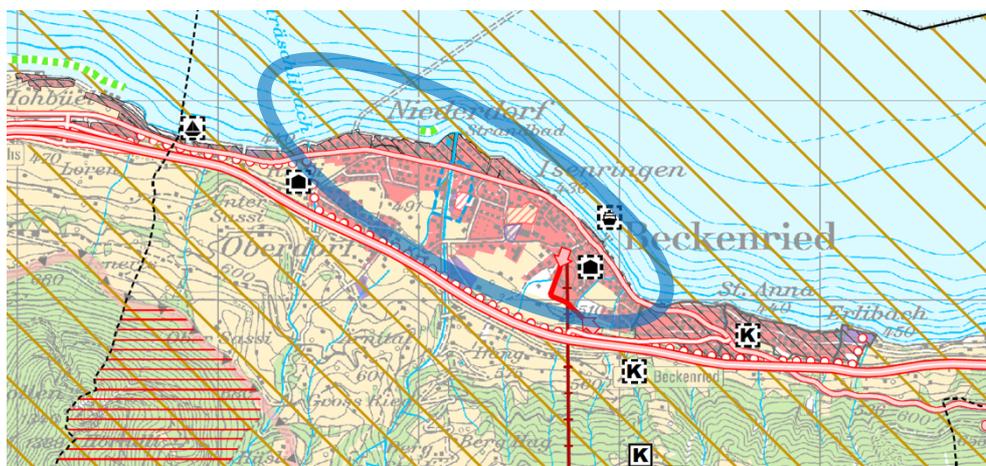


Abb. Kanton Nidwalden – Ausschnitt Niederdorf / Isenringen (blau) (Quelle: Richtplan Kanton NW, 2019)

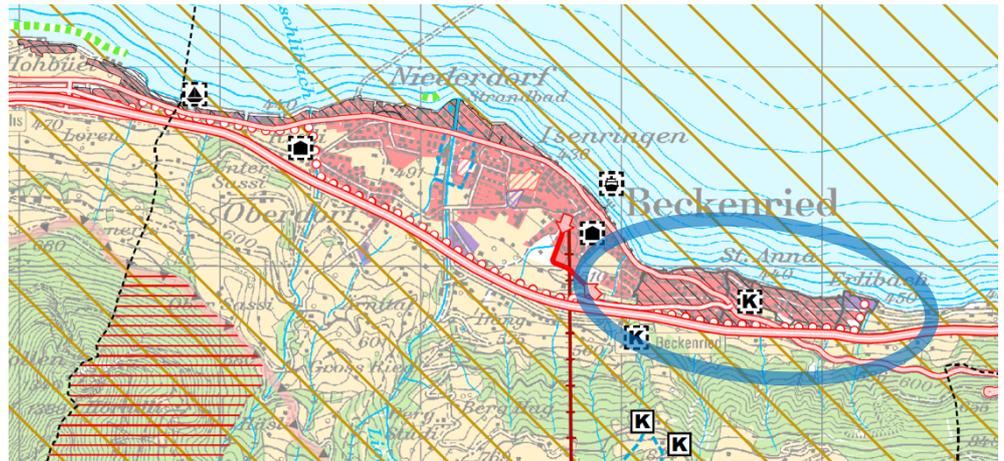


Abb. Kanton Nidwalden – Ausschnitt St. Anna / Erlibach (blau) (Quelle: Richtplan Kanton NW, 2019)



Abb. Kanton Nidwalden – Ausschnitt Rüteneu (blau) (Quelle: Richtplan Kanton NW, 2019)

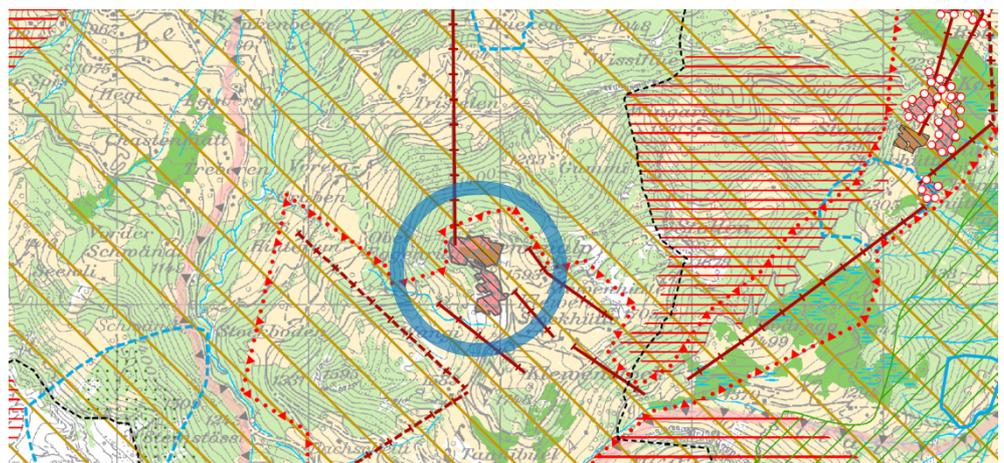


Abb. Kanton Nidwalden – Ausschnitt Klewenalp (blau) (Quelle: Richtplan Kanton NW, 2019)



3.7 DENKMALPFLEGE KANTON NIDWALDEN

Leitbild der Fachstelle für Denkmalpflege Kanton Nidwalden

Die kantonale Denkmalpflege inventarisiert, erforscht, pflegt und schützt die baulichen Kulturdenkmäler und Ortsbilder auf qualitätsvolle und moderne Art und Weise für die Bevölkerung und die künftigen Generationen.

Kulturdenkmäler und Ortsbilder

Kulturdenkmäler und Ortsbilder in der Landschaft prägen das Gesicht Nidwaldens. Sie vermitteln Identität und Heimat. Sie erzählen von unseren Vorfahren und von der Geschichte unseres Kantons. Sie helfen, die Gegenwart zu verstehen und die Zukunft zu gestalten. Sie sind architektonisch, künstlerisch, handwerklich, technisch oder anderweitig von besonderer Qualität. Sie regen an zum qualitätsvollen Weiterbauen.

Die Fachstelle für Denkmalpflege

- berät die öffentlichen und privaten Eigentümer und Eigentümerinnen, die Gemeinden, die Architekten und Architektinnen, die Restauratoren und Restauratorinnen sowie die übrigen am Denkmal und im Ortsbild tätigen Fachleute und setzt sich mit ihren Anliegen auseinander
- erstellt zusammen mit den Gemeinden die Inventare und führt sie nach
- betreibt und unterstützt die Erforschung der Denkmäler und Ortsbilder
- schlägt die Beiträge, Einstufungen und Unterschutzstellung vor
- wickelt die Betrags- und Unterschutzstellungsgeschäfte ab
- pflegt die Zusammenarbeit mit den Direktionen, Ämtern und Fachstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, mit den Fachstellen der zentral-schweizer Kantone, mit den Eigentümer- und Berufsverbänden, mit den einspracheberechtigten Organisationen und mit den Medien
- orientiert die Eigentümer und die Öffentlichkeit
- übt mit dem Denkmaltag und den Publikationen eine gezielte Dokumentations- und Vermittlungstätigkeit aus
- hält sich durch Weiterbildung auf der Höhe der fachlichen Entwicklung in Denkmalpflege, Architektur und Städtebau
- führt ein Archiv

Die Kommission für Denkmalpflege

- beantragt beim Regierungsrat resp. der Bildungsdirektion Beiträge und Entschädigungen
- beantragt beim Regierungsrat die Unterschutzstellung und Schutzentlassung von Kulturdenkmälern



- setzt sich mit den Anliegen der Gesuchsteller auseinander
- beurteilt Inventare, Einstufungen und Restaurierungsobjekte
- berät den Regierungsrat, die Direktion und die Fachstelle für Denkmalpflege (nachfolgend «Fachstelle» genannt) in weiteren denkmalpflegerischen Fragen

Die Bildungsdirektion

- setzt zusammen mit dem Gemeinderat die Inventare fest und macht sie öffentlich
- sichert an nicht geschützte Kulturdenkmäler und an Ortsbilder aus den verfügbaren Fondsmitteln freiwillige Beiträge zu
- sichert Beiträge bis zu 100'000 Franken an Massnahmen bei geschützten Kulturdenkmälern aus den verfügbaren Fondsmitteln zu

Der Regierungsrat

- verfügt die Unterschutzstellung und die Schutzentlassung von Kulturdenkmälern
- berücksichtigt die Aspekte von Denkmalpflege und Ortsbildschutz in der Gesetzgebung, in der Kantonsplanung und bei der Genehmigung von Ortsplanungen, bei der Bautätigkeit des Kantons sowie bei der Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen und der Gewährung von Beiträgen
- sichert Beträge ab 100'000 Franken an Massnahmen bei geschützten Kulturdenkmälern aus den verfügbaren Fondsmitteln zu
- sichert Entschädigungen bei Eigentumsbeschränkungen zu

Die Gemeinden

- setzen zusammen mit der Bildungsdirektion die Inventare fest und machen sie öffentlich
- holen die Stellungnahme der Fachstellen bei Bauvorhaben an geschützten Objekten (der Status aller geschützten Objekte und Ortsbilder ist per Regierungsratsbeschluss festgelegt) und in geschützten Ortsbildern ein und setzt sie in der Baugenehmigung um
- berücksichtigen die Stellungnahme der Fachstelle bei Bauvorhaben an schutzwürdigen Objekten (in den Inventaren werden die schutzwürdigen Objekte nach ihrem denkmalschützerischen Wert in die Kategorien A, B und C eingeteilt) angemessen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens

Die Eigentümer und Eigentümerinnen

- unterhalten und pflegen ihre geschützten Objekte in Zusammenarbeit mit der Fachstelle
- erhalten Beiträge für Massnahmen, die über den blossen Unterhalt hinausgehen



- nehmen vor planerischen und baulichen Massnahmen an ihren geschützten Objekten und bei Bauvorhaben in geschützten Ortsbildern Kontakt mit der Fachstelle auf

3.8 BAUINVENTAR DER GEMEINDE BECKENRIED

Grundlagen

Zur Bestandesaufnahme erarbeiten der Kanton und die Gemeinden gemeinsam Inventare der schutzwürdigen und der unter Schutz gestellten Objekte. Inventare der schutzwürdigen Objekte entfalten keine Rechtswirkung gegenüber Eigentümerinnen und Eigentümern. Die Inventare sind behördenverbindlich. Das Inventar dient den Gemeinden und dem Kanton als Grundlage für den Umgang mit dem baukulturellen Erbe. Die Inventare werden von der Direktion und dem Gemeinderat festgelegt. Kommt zwischen diesen keine Einigung zu Stande, entscheidet der Regierungsrat.

Wird ein Schutzobjekt neu in ein Inventar aufgenommen, ist der Grundeigentümer durch die betreffende Gemeinde darüber zu informieren (§1 DschV).

Inventare sind regelmässig nachzuführen (Art. 5 DschG). Die Fachstelle für Denkmalpflege ist befugt geringfügige inhaltliche Anpassungen der Inventarblätter, insbesondere die Nachführung von durchgeführten Veränderungen – sofern sie nicht die Aufnahme neuer Objekte, die Umstufung oder Streichung von Objekten betreffen – fortlaufend und ohne erneuten Festlegungsprozess vorzunehmen, um so das digitale Inventar aktuell zu halten. Die Fachstelle informiert die Gemeinden jährlich über die Anpassungen.

Geschützte Objekte

Geschützte Objekte wurden vom Regierungsrat mit Verfügung unter Schutz gestellt (RRB). Unterschutzstellungen werden als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung (Art. 18 DschG) im Grundbuch angemerkt.

Geschützte Objekte werden auf Grundlage von Kriterien wie Seltenheit, Eigenart, typischer oder stilbildender Charakter, wissenschaftliche und pädagogischer Wert, Lage, Vielfalt, Grösse und Verteilung in nachfolgende Kriterien eingestuft (Art. 7 DschG):

- N:** von nationaler Bedeutung (Einstufung erfolgt durch den Bund)
- R:** von regionaler Bedeutung
- L:** von lokaler Bedeutung

Geschützte Objekte - Zuständigkeiten

Veränderungen an geschützten Kulturdenkmälern oder in deren näherem Sichtbereich setzen die Zustimmung der Kommission für Denkmalpflege oder eines Fachausschusses dieser Kommission voraus. Die Kommission kann für bestimmte Aufgaben diese Kompetenz der Fachstelle für Denkmalpflege übertragen (Art 18 Abs. 3 DschG).



Schutzwürdige Objekte

Bei inventarisierten schutzwürdigen Objekten ist eine Schutzwürdigkeit vorhanden, ohne dass bisher eine formelle Unterschutzstellung erfolgt ist. Schutzwürdige Objekte werden im Rahmen der Inventarisierung gemäss ihrem Eigen- und Situationswert in folgende Stufen eingeteilt:

- Schutzwürdig A:** Ausgewiesene hohe Schutzwürdigkeit. Integraler Erhalt der Substanz und des baulichen Charakters.
- Schutzwürdig B:** Vermutete hohe Schutzwürdigkeit. Eine abschliessende Abklärung der Schutzwürdigkeit im Rahmen baulicher Massnahmen.
- Schutzwürdig C:** Schutzwürdigkeit. Gebot zur Schonung und Erhaltung.
- Dokumentiert:** Objekte mit potenzieller Schutzwürdigkeit ausserhalb des Betrachtungszeitraums zum Zeitpunkt der Inventarisierung.

 geschützt, N (von nationaler Bedeutung)	 schutzwürdig, B
 geschützt, R (von regionaler Bedeutung)	 schutzwürdig, C
 geschützt, L (von lokaler Bedeutung)	 dokumentiert (erb. nach 1980)
 schutzwürdig, A	

Abb. Legende geschützte, schutzwürdige und dokumentierte Objekte (Quelle: ZRP AG, 2023)

Schutzwürdige Objekte - Zuständigkeiten

Bei den folgenden Schutzwürdigen Objekten sind folgende Fachstellen und Kommissionen zuständig:

- Schutzwürdig A:** Die Kommission für Denkmalpflege nimmt Stellung zu baubewilligungspflichtigen Veränderungen.
- Schutzwürdig B:** Die Gemeinde entscheidet bei baulichen Veränderungen ohne Beizug der kantonalen Fachstelle und nimmt die denkmalpflegerische Interessenabwägung vor. Die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege kann auf Antrag der Gemeinde hinzugezogen werden. Die Gemeinde stellt der Fachstelle für Denkmalpflege ihren Entscheid zu. Bei Abbrüchen stellt die Gemeinde der Kommission für Denkmalpflege einen Vorentscheid zur Stellungnahme zu. Das Erstellen eine Gebäudedokumentation ist Minimalverpflichtung.
- Schutzwürdig C:** Die Gemeinde entscheidet bei baulichen Veränderungen ohne Beizug der Fachstelle und nimmt die denkmalpflegerische Interessenabwägung vor. Die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege kann auf Antrag der Gemeinde hinzugezogen werden. Die Gemeinde stellt der Fachstelle für Denkmalpflege ihren Entscheid zu. Bei Abbrüchen stellt die Gemeinde der Kommission für Denkmalpflege einen Vorentscheid zur Stellungnahme zu. Das Erstellen eine Gebäudedokumentation ist Minimalverpflichtung.

3.9 ARCHÄOLOGIE



Abb. Ausschnitt Karte Archäologische Fundstellen Beckenried (Quelle: GIS-daten.ch, 2023)

Fachstelle für Archäologie Kanton Nidwalden

Die Fachstelle für Archäologie dokumentiert das kulturelle Erbe im Boden und erforscht so die Geschichte anhand der materiellen Hinterlassenschaft.

Die Fachstelle verzeichnet die Fundorte und führt das öffentliche Inventar der Bodentalerümer mit den archäologischen Zonen. Damit beurteilt sie Bauprojekte und begleitet die Bauarbeiten archäologisch. Ist die Erhaltung archäologischer Stätten nicht möglich, organisiert die Fachstelle Baubegleitungen und Rettungsgrabungen, dokumentiert die neuen Befunde und wertet die wichtigsten aus.

Fundorte im Kanton

Die Fachstelle für Archäologie verzeichnet alle Informationen zu archäologischen Funden und Fundorten im Kanton Nidwalden in einer Fundortdatenbank.

In der Fundortdatenbank sind alle bekannten Fundorte – aktuell rund 300 – im Kanton Nidwalden erfasst. Die Spannweite reicht von grossen Fundorten wie der Pfahlbausiedlung in Kehrsiten bis zu Einzelfunden, etwa urgeschichtliche Tierschädel oder Fundmünzen. Zu jedem Fundort sind die Untersuchungen, die wichtigen Funde und die Grabungsdokumentationen aufgeführt. Die Datenbank ist intern und wird laufend nachgeführt.

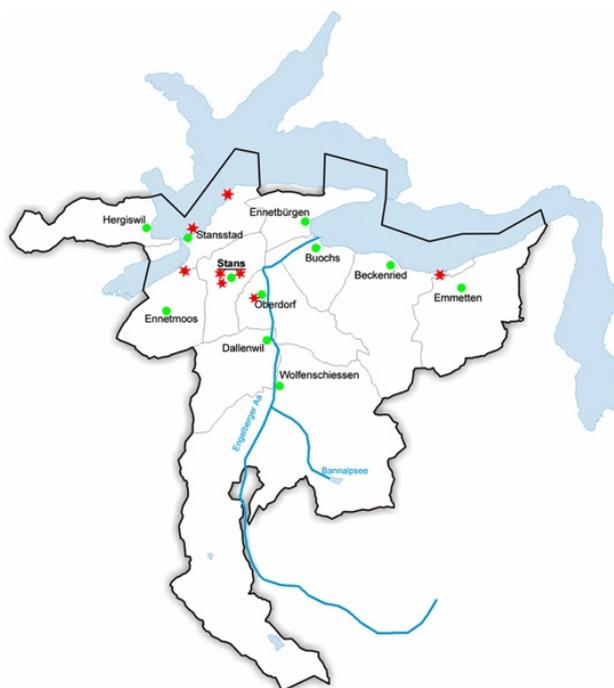


Abb. Ausgewählte archäologische Fundorte (Quelle: www.nw.ch/denkmalpflege/1109, 2023)

Grundlage für archäologische Massnahmen und Forschung

Die Fundortdatenbank ist die Grundlage für die Arbeit der Archäologen. Sie erlaubt einen Überblick über alle bekannten Fundorte im Kanton und ist ein wichtiges Planungsinstrument.

Die Datenbank dient auch der Forschung als wichtiges Arbeitsinstrument. Archäologische Grabungen können meist nur auf kleinen Flächen durchgeführt werden. Deshalb bleiben viele Fragen offen. Die Fundortdatenbank erlaubt es, bei weiteren Funden in der Nähe auf die vorhandenen Resultate zurückzugreifen.

Bauvorhaben und Archäologie

Bauvorhaben und Archäologie sind keine Gegensätze. Ziel der Archäologie ist es nicht, Bauprojekte zu verhindern. Ziel ist es, einen archäologischen Befund zu dokumentieren, bevor er zerstört wird. Bei rechtzeitiger Information können archäologische Massnahmen bereits vor Baubeginn ergriffen werden. So kommt es in der Regel nicht oder kaum zu Verzögerungen.

Nur ein kleiner Teil aller Bauvorhaben wird archäologisch begleitet. Die Fachstelle prüft anhand des Inventars der Bodenaltertümer, welche Bauvorhaben archäologische Überreste unmittelbar bedrohen könnten und begleitet diese Bauvorhaben.

Kommen bei Bauarbeiten archäologische Funde zum Vorschein, sind die Arbeiten beim Fundort sofort einzustellen und die Fachstelle ist zu benachrichtigen. Nötige Untersuchungen erfolgen in enger Absprache mit dem Bauherrn.

Die gesetzlichen Grundlagen der Archäologie sind in Nidwalden im Denkmalschutzgesetz festgehalten, insbesondere in den Artikeln 31 bis 36.



Inventar der Bodenaltertümer

Im öffentlich einsehbaren Inventar der Bodenaltertümer sind besonders bedeutende archäologische Zonen abgebildet. Das Inventar enthält einerseits nicht geschützte Zonen mit Meldepflicht, andererseits Grabungsschutzgebiete.

Im Inventar der Bodenaltertümer sind Zonen verzeichnet, in denen wichtige archäologische Funde gemacht worden sind oder vermutet werden. Häufig sind dies Dorfkerne, in denen seit langer Zeit Menschen wohnen. Das Inventar der Bodenaltertümer ist öffentlich und wird periodisch nachgeführt.

Archäologische Zonen mit Meldepflicht

Die archäologischen Zonen im Inventar sind behördenverbindlich, d.h. die Baubehörden haben der Fachstelle Bauvorhaben in diesen Zonen zu melden, so dass die Fachstelle im Rahmen der Baubewilligung Stellung nehmen und ggf. eine Rettungsgrabung organisieren kann. Für die Grundeigentümer haben Zonen mit Meldepflicht keine direkte Rechtswirkung, diese Zonen sind nicht geschützt.

Grabungsschutzgebiete

Der Regierungsrat kann bedeutende archäologische Fundorte zu Grabungsschutzgebieten erklären. Erdarbeiten in Grabungsschutzgebieten sind bewilligungspflichtig. Es dürfen keine Erdarbeiten ausgeführt werden, bevor die Fachstelle diese genehmigt hat.

Archäologische Massnahmen

Finden Bauvorhaben in einer archäologischen Zone statt, kann es zu einer Baubegleitung kommen. Ziel einer Baubegleitung ist es, das archäologische Kulturgut zu lokalisieren und gezielt zu bergen, bevor das Bauprojekt fortgesetzt wird. Die Kosten für die archäologische Massnahme trägt der Kanton. Alle Massnahmen werden mit der Bauherrschaft abgesprochen.

Sondierungen

Sondierungen finden vor dem eigentlichen Bauvorhaben statt. Archäologen heben gezielte Sondierschnitte aus, um die Lage der archäologischen Überreste zu bestimmen und deren Potenzial abzuschätzen. Die Ergebnisse einer Sondierung helfen abzuschätzen, ob sich eine weitere Massnahme lohnt.

Baubegleitungen

Baubegleitungen finden statt, wenn archäologische Funde zwar erwartet werden können, aber nicht sicher sind. Bei einer Baubegleitung werden die Aushubarbeiten durch einen Archäologen beobachtet. Werden verdächtige Überreste gefunden, kann so sofort reagiert werden.



Rettungsgrabungen

Ist klar, dass durch das Bauvorhaben archäologisches Kulturgut unmittelbar bedroht ist, also durch den Bau zerstört wird, dann kann eine Rettungsgrabung organisiert werden. In einem solchen Fall werden die Funde am Fundort dokumentiert und geborgen, während die Bauarbeiten rundherum weitergeführt werden. Im Idealfall findet die Rettungsgrabung sogar statt, bevor mit dem Bau begonnen wird.

(Quelle: Fachstelle für Archäologie Kanton Nidwalden)